

## **Allgemeine Grundsätze**

Gemeinnützige Projekte müssen für eine Unterstützung die folgenden Grundsätze erfüllen:

### **1. Allgemeine Grundsätze**

#### **Bezug zum Kanton Thurgau**

- Das Projekt muss einen klaren Bezug zum Kanton Thurgau ausweisen. Vorrang haben Projekte, die im Kanton Thurgau realisiert oder von Institutionen mit Sitz und Arbeitsschwerpunkt im Kanton Thurgau durchgeführt werden.

#### **Termingerechte vollständige Eingabe mit Finanzierungsplan**

- Die Projekteingabe erfolgt spätestens zwei Monate vor Projektstart.
- Die Projekteingabe enthält ein Konzept mit Projektbeschreibung, Angaben zu den Ausführenden, ein detailliertes Budget sowie einen Finanzierungsplan mit den Ausgaben und Einnahmen.
- Es müssen Eigenleistungen und Leistungen Dritter ausgewiesen werden.

### **2. Qualitative Kriterien**

- Das Projekt ist kohärent geplant, die Projektverantwortlichen verfügen über professionelle Erfahrung auf dem entsprechenden Gebiet.
- Das Projekt muss von öffentlichem Interesse und öffentlich zugänglich sein sowie einen gemeinnützigen bzw. wohltätigen Zweck verfolgen.
- Die Projektziele sind auf Nachhaltigkeit angelegt.

### **Ausschluss-Kriterien**

#### **Nicht unterstützt werden:**

- Projekte, die bereits durch eine andere kantonale Stelle unterstützt werden oder einen gesetzlichen Anspruch auf einen Beitrag einer anderen staatlichen Stelle haben. Parallelsubventionen sind grundsätzlich nicht möglich.
- Private, gewinnorientierte Projekte mit kommerzieller Ausrichtung
- Projekte im Bereich der Standort- und Tourismusförderung
- Lokale Projekte, für deren Umsetzung die Gemeinde oder Schulgemeinde zuständig ist
- Projekte der internationalen Entwicklungszusammenarbeit
- Projekte im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen
- Jubiläumsveranstaltungen von Vereinen, Berufsverbänden usw., sofern sie nicht von besonderem, öffentlichem Interesse und mit nachhaltigen, gemeinnützigen Leistungen verbunden sind
- Infrastruktur- und Investitionsbeiträge an Institutionen und Verbände des Sozialwesens

**Zusätzlich gelten die folgenden Richtlinien:**

**Bildung**

- **Projekte im Bereich Bildung** können aus dem Lotteriefonds unterstützt werden, wenn sie nicht in die Zuständigkeit der Schulen und Schulgemeinden, der Hochschulen oder Institute fallen und von öffentlichem Interesse sind.
- **Tagungen** im Kanton Thurgau können unterstützt werden, wenn sie von öffentlichem Interesse sind und/oder von kantonalen Institutionen oder Stellen mitgetragen werden.
- Es werden keine **Aus- und Weiterbildungen** finanziert.
- **Öffentliche Vortragsreihen** werden nicht unterstützt.

**Jugend und Erziehung**

- **Teilnahmen von Thurgauer Jugendlichen an nationalen Parlamenten oder Sessionen** können mit einem Beitrag pro Teilnehmer oder Teilnehmerin unterstützt werden.
- **Lagerteilnahmen** von Jugendlichen können unterstützt werden, wenn es sich um nationale oder internationale Lager handelt.
- **Kantonale Jugendlager oder Bundeslager** grösserer Organisationen (Pfadi oder Cevi) können unterstützt werden, wenn sie im Kanton Thurgau durchgeführt werden.
- **Fachpublikationen** im Bereich Jugend und Erziehung können mit einem Druckkostenbeitrag unterstützt werden.
- Für die Unterstützung von **Projekten im Bereich der Förderung, des Schutzes und der Mitsprache von Kindern und Jugendlichen sowie der Frühen Förderung** ist die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen des Kantons Thurgau zuständig.
- Für **Einrichtungen im Bereich Jugend und Erziehung** sind die Gemeinden und Vereine zuständig. Aus dem Lotteriefonds werden keine Infrastrukturen unterstützt. Die Unterstützung von Projekten der Jugendarbeit ist Sache der Gemeinden.

**Soziokultur**

- **Projekte, die sowohl einen kulturellen als auch einen sozialen Charakter** haben, können unterstützt werden. Dies können zum Beispiel kulturelle Projekte von und mit Menschen mit einer Beeinträchtigung sein oder Projekte im Bereich der Jugendkultur bzw. Projekte von Jugendorganisationen.
- Für die Unterstützung von **soziokulturellen Projekten im Bereich der Suchtprävention** ist der kantonsärztliche Dienst des Departements für Finanzen und Soziales zuständig («Alkoholzehntel»). Es werden dafür keine zusätzlichen Mittel aus dem Lotteriefonds gewährt.

**Sozialwesen / Soziale Projekte**

- **Projekte von Verbänden und sozialen Institutionen mit Sitz im Kanton Thurgau** können unterstützt werden, wenn es sich um einmalige, nachhaltige Projekte von öffentlichem Interesse handelt.
- Beiträge an **Institutionen im sozialen Bereich** sind grösstenteils gesetzlich geregelt und fallen nicht in die Zuständigkeit des Lotteriefonds.

### **Gesundheit**

- Die Unterstützung von Vorhaben im Bereich Gesundheit beschränkt sich auf besondere **Forschungsprojekte** mit Bezug zum Kanton Thurgau, zeitlich begrenzte **Vorhaben von Verbänden** mit Sitz im Kanton Thurgau oder **Massnahmen mit konkretem Nutzen** für die Bevölkerung im Kanton Thurgau.
- **Infrastrukturen, Apparaturen von Spitälern und ähnlichen Institutionen** werden nicht mit Mitteln aus dem Lotteriefonds unterstützt.
- Für die Unterstützung von Massnahmen und Kampagnen der **Gesundheits- und Suchtprävention** ist der kantonsärztliche Dienst zuständig.

### **Umwelt-, Natur- und Heimatschutz**

- Vorhaben im Bereich der **Umweltbildung** können in bestimmten Fällen aus dem Lotteriefonds unterstützt werden.
- Die Finanzierung von **Projekten im Bereich Natur- und Heimatschutz** ist im Gesetz (TG NHG; RB 450.1) geregelt. Zuständig sind die Abteilung Natur und Landschaft im Amt für Raumentwicklung, das Amt für Denkmalpflege und das Amt für Archäologie. Der entsprechende Natur- und Heimatschutz-Fonds wird mit jährlichen Einlagen von 2.5 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds alimentiert. Weitere Projektbeiträge aus dem Lotteriefonds für diese Zwecke sind ausgeschlossen.

### **Humanitäre Hilfe**

- Beiträge für **humanitäre Hilfsmassnahmen sowie für Katastrophenhilfe im In- und Ausland** vergibt das Departement für Finanzen und Soziales.

### **Sport**

- Die Unterstützung von **Sportvereinen, Verbänden und Trainingslagern** erfolgt durch den Sportfonds. Gesuche sind an das kantonale Sportamt zu richten.